

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XVI. Bern, 2. Aug. 1799. (14. Thermid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Beschluß vom 30. July 1799.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik, in Erwägung, daß das ehemalige Urselinerkloster in Luzern zu einer Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend in dieser Gemeinde dienen sollte;

In Erwägung, daß der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. Dezember 1798 die vollziehende Gewalt zur Wiederbelebung der durch die Verstreitung der Urselinerinnen aufgelösten Töchterschule in Luzern beauftragt;

Nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften

beschließt:

1. Jede von den sechs Lehrerinnen bei der Töchterschule in Luzern genießt einen Gehalt von £. 700.

2. Alle drei Monate bezieht sie den Quart dieser Summe aus der Cassa des Verwalters der Urselinerklostergüter.

3. Die Verwaltungskammer soll dafür sorgen, daß die Errichtung dieser Gehalte keinen Aufschub leide, und daß die Klostergüter zuerst und vor allem aus hiezu verwendet werden.

4. Zween Drittel dieses Gehalts sollen den Lehrerinnen auch nach der Entlassung vom Schulunterrichte immerfort zufließen, in wie fern sie an der Fortsetzung ihrer Arbeiten durch Alterschwäche oder Krankheiten gehindert werden, und übrigens aber von dem Erziehungsrath ein gutes Zeugniß erhalten.

5. Zur Erleichterung des öffentlichen Schatzes sollen die entlassenen Lehrerinnen, so viel immer möglich, durch Exurselinerinnen nach der Auswahl des Luzernerschen Erziehungsraths ersetzt werden.

6. Der Erziehungsrath wird fernerhin auf diese Töchterschule seine ganz besondere Aufmerksamkeit richten, und auf die Verbesserung des Unterrichts bedacht seyn.

7. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Minister der Künste und Wissenschaften beauftragt.

Also beschlossen in Bern den 30. Juli 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Unterzeichnet: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Unterzeichnet: M o u f f o n.

Beschluß vom 31. Juli.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, nach Ablesung der Sentenz, kraft welcher der Bürger Augustin Keller des Commando bei der 1. helvetischen Legion verhütlig erklärt wird:

beschließt:

1. Bürger Debons, Commandant der Infanterie bei der ersten helvetischen Legion, ist zum Chef dieser Legion ernannt.

1. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 27. Jul.

(Fortsetzung.)

Zimmermann ist gleicher Meinung, und wundert sich, daß der Präsident die Tagesordnung auf diese Art unterbrechen ließ, denn Suters Gutachten hat gar keine Dringlichkeit, weil für das Vergehen in Aarberg schon gesorgt ist, dagegen das Gutachten von der größten Dringlichkeit ist.

Suter zieht nochmals seinen Antrag zurück, und erklärt, daß er Secretans Gutachten keineswegs mit List, sondern an der Stelle anzugreifen gedenke, weil dasselbe sehr leicht von vorne und ohne Kunstwege angegriffen werden kann.

Nach langer Unordnung, Bedeutung des Präsidenten, Rechtfertigung desselben und vielem Verm